Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 07/2021
Jobcenter Zollernalbkreis

öffentlich

Zusätzlicher Bedarf einer psychosozialen Betreuung nach § 16a SGB II

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und Sozialausschuss	**öffentlich**	am 29.03.2021	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss beschließt, die psychosoziale Betreuung von Langzeitarbeitslosen durch den Verein für gemeindenahe Psychiatrie als Regelangebot ab 1.6.2021 unter Abschluss der als Anlage beigefügten Kooperations-, Leistungs-, und Vergütungsvereinbarung durchführen zu lassen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

40.000.- Euro jährlich, Haushaltsmittel steheh zur Verfügung.

Anlagen: 210315_Vereinbarung zur psychosozialen Betreuung

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 07/2021
Jobcenter Zollernalbkreis

öffentlich

Zusätzlicher Bedarf einer psychosozialen Betreuung nach § 16a SGB II

1. Ausgangssituation

Nach dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ ist zentraler Leitgedanke des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), die Menschen dazu zu befähigen, ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden und ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten. Das SGB II bietet dazu einen umfangreichen Katalog an Eingliederungsleistungen von der Erstattung von Bewerbungskosten über Eingliederungszuschüsse bis zu Umschulungen, die die Aufnahme einer Beschäftigung und die Integration in Arbeit ermöglichen sollen. Diese Leistungen sind größtenteils über das Eingliederungsbudget vom Bund finanziert.

In § 16a SGB II sind jedoch auch vier „kommunale Eingliederungsleistungen“ enthalten. Mit der Sozialgesetzreform und der Schaffung der Arbeitsmarktreform Hartz IV, die 2005 in Kraft trat, wurden die Kommunen zuständig für die Kinderbetreuung, die Schuldner- und Suchtberatung und die psychosoziale Betreuung bei langzeitarbeitslosen Menschen. Die Leistungen begleiten und unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, um ihnen den Eingliederungsprozess in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dafür trägt der Zollernalbkreis, als Träger dieser Leistungen, eine zentrale Verantwortung.

2. Rechtlicher Hintergrund

§ 16a SGB II Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. *die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,*
2. *die Schuldnerberatung,*
3. *die psychosoziale Betreuung,*
4. *die Suchtberatung*.

Mit der Zuständigkeit für die kommunalen Eingliederungsleistungen hat der Gesetzgeber bewusst die Kommunen in die Pflicht genommen, an der Integration langzeitarbeitsloser Menschen mitzuwirken. Gemäß § 16a SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ist die Kommune Trägerin dieser Leistungen und für die Vorhaltung und Sicherung einer entsprechenden Infrastruktur sowie für die Finanzierung der Leistungsgewährung zuständig.

Damit obliegt es der Kommune,

- die Leistungsträger zu benennen
- den Zugang für die Leistungsberechtigten des SGB II zu regeln sowie
- Art und Umfang der Leistung zu bestimmen.

Diese Regelungen sichern zum einen, dass die Leistungen bedarfsgerecht nach der individuellen lokalen Notwendigkeit gewährt werden. Zum anderen sichern sie die Steuerung und die Kontrolle über die Kosten.

3. Notwendigkeit eines niedrigschwelligen Angebots

Arbeitslosigkeit kann langfristig zu sozialen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, die sich negativ auf die Leistungsfähigkeit und –bereitschaft der Betroffenen auswirken. Gleichzeitig führen psychische Belastungen oftmals dazu, dass die Betroffenen Schwierigkeiten haben, sich mit dem Eingliederungsprozess auseinanderzusetzen und dafür regelrecht blockiert sind.

Zwar nutzt das Jobcenter im Rahmen der Vermittlung und des Fallmanagements das vorhandene Netzwerk und die Möglichkeiten wie z.B. den Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi), die Psychiatrische Instituts-Ambulanz (PIA) und die ansässigen Psychiater und Therapeuten. Darüber hinaus ist aber ein niedrigschwelliges Angebot notwendig, das Betroffenen und Gefährdeten möglichst frühzeitig zur Verfügung steht. Inhalte eines solchen Angebotes müssen von einfachen, entlastenden Gesprächen („den Kopf frei bekommen“) bis zu umfassender Unterstützung und Anbindung an die vorhandenen therapeutischen Angebote reichen.

Dies kann eine psychische Destabilisierung und die Entwicklung komplexer sozialer Profillagen im Einzelfall verhindern oder zur Behebung bereits aufgetretener Problemlagen beitragen. Die Notwendigkeit eines solchen Angebots wurde auch im Rahmen des Armuts- und Sozialberichts von den beteiligten Akteuren artikuliert.

Zur Umsetzung der Leistungen nach § 16a SGB II wurde aus dem Gesetzesauftrag eine Lösung abgeleitet und ein Konzept für die psychosoziale Betreuung von Langzeitarbeitslosen mit dem Verein für gemeindenahe Psychiatrie e.V. entwickelt.

Die Zusammenarbeit aller Beteiligten ist Grundlage für eine fundierte Hilfeplanung des Jobcenters zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Das Jobcenter kann bedarfsbezogen im Rahmen einer individuellen Hilfeplanung die Teilnahme mit der betreffenden Person vereinbaren. Dies geschieht oftmals flankierend zu anderen Maßnahmen des Jobcenters und dient vielmals der Stabilisierung.

4. Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen in den letzten Jahren

Die Zahl der Arbeitslosen im Jobcenter ist seit Jahren rückläufig, im Jahr 2020 war pandemiebedingt ein Anstieg zu verzeichnen. Auffällig ist aber der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen (SGB II), der 2020 deutlich angestiegen ist.

		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Arbeitslose SGB II + III		4.013	3.554	3.591	3.297	3.137	3.420	4.455
Arbeitslose SGB II		2.197	2.055	2.016	1.742	1.546	1.560	1.776
davon	männlich	1.075	1.006	1.032	894	797	834	955
	weiblich	1.122	1.049	984	848	749	726	821
	Langzeitarbeitslose	1.092	963	926	834	748	690	936
	Anteil der Langzeitarbeitslosen an Arbeitslosen SGB II	49,7%	46,9%	45,9%	47,9%	48,4%	44,2%	52,7%

In einer Studie der Universität Ulm aus den Jahren 2015 bis 2017[1], an der auch Probanden des Jobcenters Zollernalbkreis teilgenommen haben, haben Wissenschaftler untersucht, welche Faktoren Behandlungsteilnahme und Arbeitsuche von psychisch erkrankten Menschen fördern, d.h. was es erschwert oder erleichtert, den Teufelskreis aus Arbeitslosigkeit und psychischer Belastung zu durchbrechen.

Sie kommen zu dem Schluss, dass es vielfältige Gründe dafür gibt, dass arbeitslose Menschen mit psychischen Erkrankungen oft keine Hilfe in Anspruch nehmen. Die Menschen befürchteten Stigmatisierung, eine Minderung des Selbstwertgefühls und zum Teil auch, von Medikamenten abhängig zu werden.

Umso wichtiger ist es, ein niedrigschwelliges Angebot zu schaffen, das den Betroffenen die Inanspruchnahme von Hilfe erleichtert.

5. Konkrete Ausgestaltung des zusätzlichen Angebots

Für die Leistungserbringung wurden im Kreishaushalt für das Jahr 2021 insgesamt 40.000 € eingestellt.

Es ist vorgesehen, mit dem Verein für gemeindenahe Psychiatrie e.V. eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Demnach identifiziert das Jobcenter SGB II – Leistungsberechtigte mit psychosozialen Problemlagen und stellt diesen im Bedarfsfall einen Beratungsgutschein aus. Der Gutschein berechtigt zur Teilnahme an einem Beratungsprozess mit dem Ziel, individuelle Problemlagen zu erkennen und durch die Unterstützung des Trägers Lösungen und Perspektiven zu erarbeiten.

Das Konzept enthält folgende Module:

Modul 1: Basisarbeit - Kennenlernen und Kontaktaufnahme

Modul 2: Organisation eines individuellen Hilfesystems und Aufbau- und Trainingsarbeit

Modul 3: Unterstützung komplexer Lebenslagen

[1] Aloha-Studie – „Arbeitslosigkeit und Hilfe aufsuchen bei psychischen Belastungen“, Nicolas Rüsch et.al. 2017

Um die Niedrigschwelligkeit des Angebots zu gewährleisten erfolgt eine Aufnahme in den Beratungsprozess in den Räumen des Jobcenters. Weitere Termine werden in den Räumlichkeiten des Vereins in Albstadt und Balingen angeboten. Im Bedarfsfall ist auch eine aufsuchende Betreuung möglich.

Die Vergütung der Leistungen erfolgt über Fachleistungsstunden mit einem Stundensatz von 51,00 Euro.

6. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Menschen mit bereits spürbaren bzw. zu vermutenden negativen Folgen der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit

- die unter der Arbeitslosigkeit leiden,
- die schwer mit der Ihrer derzeitigen Situation umgehen können,
- die keine Perspektive mehr für sich sehen,
- die nur wenig oder gar kein Vertrauen mehr in die eigenen Fähigkeiten haben
- die sich überfordert fühlen,
- die über keine oder nur wenige soziale Kontakte verfügen und zu vereinsamen drohen,
- die Informationen und Orientierung suchen, um handlungsfähig zu bleiben oder zu werden.

7. Inhalte

Die psychosoziale Betreuung soll Hilfestellung für folgende Bereiche anbieten:

- Orientierung, Motivation und Aktivierung,
- Strukturierung des Alltags,
- Stabilisierung und Verbesserung des Selbstwertgefühls,
- Vorbeugung bzw. Verhinderung gesundheitlicher Beeinträchtigungen,
- Integration in die Gemeinschaft zur Verhinderung sozialer Isolation,
- Rückkehr in das gesellschaftliche Leben und das Arbeitsleben.

Näheres enthält der als Anlage beigefügte Vereinbarungsentwurf.

8. Stellungnahme der Verwaltung

Die Fallmanager des Jobcenters sehen eine Versorgungslücke in der Betreuung von Menschen, die arbeitslos sind und psychisch krank sind oder drohen, psychisch krank zu werden. Indem ein derartiges, niedrigschwelliges Angebot etabliert wird, kann der Zollernalbkreis darauf hinwirken, dass psychische Destabilisierung und die Entwicklung komplexer Profillagen verhindert wird.

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 07/2021
Jobcenter Zollernalbkreis

öffentlich

Die Verwaltung empfiehlt daher den Abschluss der Kooperationsvereinbarung.